

Gebührensatzung zur Wochenmarktsatzung der Stadt Bad Lausick (Wochenmarktgebührensatzung)

§ 1 Gebührenerhebung

1. Die Stadt Bad Lausick erhebt für die Inanspruchnahme von Standplätzen für den Wochenmarkt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührensschuldner


1. Gebührensschuldner sind der Inhaber der Zuweisung, der tatsächliche Benutzer und derjenige der in dessen Auftrag die Einrichtung in Anspruch genommen werden, sowie derjenige der durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird.
Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühr wird mit Zuweisung und Nutzung der Standfläche fällig.
2. Die Gebührenerhebung erfolgt durch Beauftragte der Stadtverwaltung Bad Lausick.
3. Sofern die Zuweisung nicht oder nur teilweise genutzt wird oder Ihre Nutzung infolge höherer Gewalt ausnahmsweise nicht möglich ist, besteht kein Anspruch auf Herabsetzung oder Rückzahlung der Gebühren.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung zur Wochenmarktsatzung tritt am **20.02.2002** in Kraft. Die Gebührensatzung zur Wochenmarktsatzung vom 28.06.2000 tritt außer Kraft.



Eisenmann
Bürgermeister

Anlage gemäß § 1 der Wochenmarktsatzung Gebührenverzeichnis

Für die Inanspruchnahme von Standflächen für den Wochenmarkt der Stadt Bad Lausick werden folgende Gebühren erhoben:

Benutzung der Marktfläche für Verkaufseinrichtungen pro Tag	2,00 €/qm Standfläche
Warenstände einfach	2,50 €/Stück
Warenstände doppelt	5,00 €/Stück
Verkaufswagen bis 15 qm	23,00 €
Verkaufswagen von 16 qm – 20 qm	30,00 €
Verkaufswagen über 20 qm	40,00 €
Fahrzeug am Stand oder Wochenmarktfläche	5,00 €/Tag